



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsdirktor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), Telefon: 035603 682-0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 54,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Burg (Spreewald)

- Bekanntmachungsanordnung für die Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) – und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Gestaltungssatzung Seite 2
- Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) Seite 2
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) für den Wohnmobilstellplatz an der Spreewaldtherme Seite 4

Guhrow/Góry

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Seite 5

Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

- 1. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 6
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz Seite 6

Werben/Wjerbno

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 6
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werben/Wjerbno Seite 7

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

- Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Burg (Spreewald)/Borkowy (Błota)

Bekanntmachungsanordnung für die Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota) über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota) – und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Gestaltungssatzung

Die nachstehende Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) – wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 30, Ausgabe 7 vom 7. Juli 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29), ordne ich die Ersatzbekanntmachung für folgende Teile der o. g. Gestaltungssatzung an, die aufgrund ihres Formates und ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nicht veröffentlicht werden können:

Anlage 1: Farbtafel Fassadenfarben

Anlage 2: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Die Anlagen der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Burg (Spreewald)

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Hauptstraße 46, Zimmer 2.07 eingesehen werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 31.05.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota) über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota)

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage des § 87 Absatz 1, Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]), i. V. m. §§ 3 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2021 beschlossene Satzung:

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) dunkelrot umrandete Fläche mit der Bezeichnung „Geltungsbereich der Gestaltungssatzung“. Soweit im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Bebauungspläne bestehen, die bereits „bauordnerische Festsetzungen“ bzw. „örtliche Bauvorschriften“ zur Gestaltung enthalten, gelten die Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung nicht. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Satzung gilt für neu zu errichtende baugenehmigungspflichtige und baugenehmigungsfreie Wohn-, Geschäfts- sowie Wohn- und Geschäftsgebäude sowie für sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen, an die im Sinne dieser Satzung Anforderungen gestellt werden.

(3) Die Satzung ist für bauliche Anlagen und Einrichtungen anzuwenden, die sich teilweise oder vollständig innerhalb des von öffentlichen Flächen „sichtbaren Bereiches“ befinden. Der jeweils sichtbare Bereich erstreckt sich auf den Baugrundstücken in der Regel bis in eine Tiefe von 20 m von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie.

§ 3

Gebäude

(1) Im Geltungsbereich sind nur Hauptgebäude mit einem rechteckigen Grundriss zulässig. Einzelne Anbauten, das sind Gebäudeteile, die hinsichtlich ihrer Dimension, wie Größe der Grundfläche und der Höhe, gegenüber dem Hauptbaukörper untergeordnet sind, an das Hauptgebäude sind zulässig, wenn ihre Gesamtflächengröße maximal 30 % der Fläche des Hauptbaukörpers nicht überschreitet.

(2) Im Teilbereich A sind Gebäude trauf- oder giebelständig anzuordnen, d. h. die Firstlinien und die straßenseitigen Trauflinien sind parallel oder im rechten Winkel zu der Straßenbegrenzungslinie dieser Straße auszurichten. Ausnahmsweise können Abweichungen hinsichtlich der Parallelität bis zu einem Maß von 10 Grad zugelassen werden.

(3) Im Teilbereich B sind nur Gebäude mit einer Wandhöhe bis zu 5 m und einer Gesamthöhe bis zu 11 m zulässig.

(4) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen darf die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche nicht geändert werden. Für die Anpassung der Geländeoberfläche an die Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke kann eine Abweichung zugelassen werden.

§ 4

Dächer

(1) In den Teilbereichen A, B und C sind Dächer von Hauptgebäuden als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° symmetrisch auszubilden. Die Firstlinie ist mittig im Gebäude anzuordnen.

(2) Für historische Gebäude oder Gebäude, die sich an den historischen Vorbildern orientieren, sind als Ausnahme auch asymmetrische Dächer zulässig.

(3) Im Teilbereich C der Satzung sind als Ausnahme zusätzlich auch Walmdächer und Dachneigungen bis 25° zulässig.

(4) In den Teilbereichen A, B und C darf die Höhe des Drepfels an Hauptgebäuden, d. h. der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, maximal 0,9 m betragen.

(5) Dachflächen an Hauptgebäuden dürfen nur mit kleinformatigen, nicht glänzenden Ziegeln, Platten oder Pfannen in den Farbtönen und Farbtonabstufungen von Rot bis Braun oder von Grau bis Anthrazit gedeckt werden. Zusätzlich sind Reetdächer zulässig.

(6) Dachaufbauten sind bei Hauptgebäuden nur in Form von Zwerchgiebeln, Zwerchgauben (Satteldachgauben als stehende Gauben) oder Schleppgauben zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Wandhöhe der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1,5 m betragen. Der Dachfirst von Gauben darf den

des Hauptdaches nicht überragen. An einem Gebäude sind nur Gauben gleicher Bauart zugelassen. Dachgauen sind auf die Fensterachsen der Fassade auszurichten oder gleichmäßig auf der Dachfläche zu verteilen. Gauben sind mit dem gleichen Material und in der gleichen Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen der Gauben sind mit dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Hauptfassade oder in Holz auszuführen. Die Summe der Breite aller Gauben pro Dach ist auf maximal 1/3 der Trauflänge des Daches zu beschränken.

§ 5

Fassaden

(1) Fassaden müssen mit einem sichtbaren bis zu 1 m hohen Sockel ausgebildet werden. Als Fassadenmaterial sind nur Klinker, Ziegel, Riemchen und Verblendklinker in Farbtönen und Farbtonabstufungen von Ocker und Rot, Holz sowie Putze zulässig.

(2) Für Putze, sonstige Beschichtungen bzw. Anstriche sind Farben und Weißfarbtöne aus folgender Farbtabelle zu verwenden. Ein Muster der Farbtabelle mit den Farbproben ist als Anlage 1 beigefügt, die Bestandteil der Satzung ist.

Gelbtöne

- RAL 1004 Goldgelb und hellere Töne
- RAL 1006 Maisgelb und hellere Töne
- RAL 1007 Narzissengelb und hellere Töne
- RAL 1017 Safrangelb und hellere Töne
- RAL 1034 Pastellgelb und hellere Töne

Beigetöne

- RAL 1000 Grünbeige und hellere Töne
- RAL 1001 Beige und hellere Töne
- RAL 1002 Sandgelb und hellere Töne
- RAL 1013 Perlweiß und hellere Töne
- RAL 1014 Elfenbein und hellere Töne
- RAL 1015 Hellelfenbein und hellere Töne
- RAL 3012 Beigerot und hellere Töne

Blautöne

- RAL 5024 Pastellblau und hellere Töne

Grüntöne

- RAL 6011 Resedagrün und hellere Töne
- RAL 6019 Weißgrün und hellere Töne
- RAL 6021 Blassgrün und hellere Töne

Assoziationen zu Ziegelrot

- RAL 3016 Korallenrot und hellere Töne
- RAL 2002 Blutorange und hellere Töne

Weiß-/Grautöne

- RAL 7030 Steingrau und hellere Töne
- RAL 7032 Kieselgrau und hellere Töne
- RAL 7044 Seidengrau und hellere Töne
- RAL 9001 Cremeweiß und hellere Töne
- RAL 9002 Grauweiß und hellere Töne

(3) Fenster sind nur in rechteckiger Form, in den Teilbereichen A und B nur als stehendes Format zulässig. Schaufenster von Ladengeschäften dürfen je Fenster eine Breite von 3 m nicht überschreiten.

§ 6

Außenanlagen/Einfriedungen

(1) Die Grundstücke sind zu den öffentlichen Verkehrswegen und den öffentlichen Grünflächen hin einzufrieden. Die Höhe der Einfriedung muss zwischen 1,0 m und 1,4 m liegen. Es sind nur Konstruktionen zulässig, die einen offenen Anteil von mehr als 50 % und einen geraden oberen Abschluss aufweisen.

(2) Die Höhenbegrenzungen gelten auch für Hecken, die als Einfriedung im Sinne von Absatz 1 dienen oder diese ergänzen.

(3) Nicht zulässig sind für die Einfriedungen nach Absatz 1 solche aus Mauerwerk, Betonformsteinen, Kunststoffflächen oder Metallplatten.

(4) Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig. Diese darf eine Breite von 3 m nicht überschreiten.

§ 7

Werbeanlagen

(1) Suggestiv-, Erinnerungs- und sonstige funktionsfremde Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig.

(2) Werbeanlagen, die auf einen Gewerbetreibenden, Freiberufler, Handwerker o. Ä. im Plangebiet hinweisen, sind nur an der Stätte der Leistung, vorzugsweise am Gebäude, in Form von Schildern, Tafeln oder Beschriftungen zulässig.

(3) Die Größe der Sichtfläche je Werbeanlage darf nicht mehr als 2,5 m² betragen. Je Grundstück sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Bewegliche Werbeanlagen, Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder beweglichem Licht, Werbeanlagen mit akustischen Signalen oder mit elektronischen Medien sind unzulässig.

§ 8

Genehmigungsvorbehalt

(1) Durch diese Satzung werden nach § 61 BbgBO genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 58 BbgBO gegenüber der Gemeinde erlaubnispflichtig, soweit deren Gestaltung und damit ihre Zulässigkeit durch diese Satzung berührt werden.

(2) Die Bauvorlagen für Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung müssen die für eine Beurteilung des Vorhabens anhand der Gestaltungssatzung erforderlichen Unterlagen enthalten.

§ 9

Ausnahmen/Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach §§ 58 und 67 BbgBO. Sie können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Festsetzungen dieser Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden, das Schutzziel der Satzung nicht gefährdet wird und geschützte nachbarliche und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vorhaben sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen dieser Satzung, nämlich der Erhaltung des traditionellen Ortsbildes, widersprechen.

(3) Über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung oder das Nicht-Zulassen von Vorhaben entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Bei Vorhaben, die nach § 61 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen, entscheidet die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), als Sonderordnungsbehörde über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen oder das Nicht-Zulassen von Vorhaben von dieser Gestaltungssatzung.

§ 10

Zuständigkeiten/Ordnungswidrigkeiten/Gebühren

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 bis 7 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 85 Absatz 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden. Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes kann schadensersatzlos gefordert werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises, jedoch ist für Vorhaben, die nach § 61 BbgBO genehmigungsfrei sind, die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), als Sonderordnungsbehörde zuständig.

(3) Für die Bearbeitung der nach dieser Satzung in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) einzureichenden Anzeigen werden Gebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) erhoben.

§ 11

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für Baudenkmäler gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Brandenburg. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung sind die Vorschriften der Gestaltungssatzung zu berücksichtigen. Bei bestehenden Bebauungsplänen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung gelten die Bestimmungen des jeweiligen B-Planes fort.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Ausfertigung

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) gemäß § 87 BbgBO vom 19. Mai 2021 i. V. m. §§ 3 und 28 BbgKVerf, bestehend aus dem Textteil und den Anlagen 1 und 2, wird hiermit ausgefertigt.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 31.05.2021

gez. *Tobias Hentschel*

Amtdirektor

- Siegel -

Anlage 1: Muster Farbtafel Fassadenfarben

Anlage 2: Geltungsbereich

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) für den Wohnmobilstellplatz an der Spreewaldtherme

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23. Juni 2021 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1

Nutzungsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) betreibt an der Spreewaldtherme eine Stellplatzanlage für Wohnmobile.

(2) Zur Stellplatzanlage gehören:

- a) ca. 10 Stellplätze
- b) eine Zu- und Abfahrt (abgekettet).

(3) Für die Benutzung der Stellplatzanlage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit der Benutzung der Stellplatzanlage erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist im Zufahrtsbereich der Stellplatzanlage anzubringen.

§ 2

Nutzungsumfang

(1) Das Parken und Nächtigen ist nur Wohnmobilen erlaubt. Das Abstellen von Pkw und von Wohnwagen ist nicht erlaubt, ebenso das Campieren und Zelten.

(2) Das Parken und Nächtigen ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Zufahrt und die Durchfahrt sind durchgängig freizuhalten.

(3) Mit der Benutzung der Stellplatzanlage erkennt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Pflicht zur Abgabe des Kurbeitrages nach Maßgabe der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung an.

(4) Die Überlassung zur Benutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch den Benutzer bzw. die Benutzerin gewährt. Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass das Wohnmobil sachgemäß abgestellt wird.

(5) Das Betreten und Befahren des Stellplatzes erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(6) Die Zu- und Abfahrt erfolgt durch eigenständiges Öffnen und Schließen der Kette.

(7) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin oder des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin entfernt.

(8) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgestellt werden. Die Gemeinde übernimmt

insoweit keine Nachforschung in Hinblick auf eine etwaige Berechtigung zur Benutzung. Falsch abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin entfernt.

(9) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist untersagt. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

(11) Hunde sind grundsätzlich erlaubt, jedoch besteht auf der Stellplatzanlage und im direkten Umfeld der Spreewaldtherme Leinenpflicht. Kot und andere Hinterlassenschaften der Tiere sind in der auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonne zu entsorgen.

(12) Auf die anderen Benutzer und Benutzerinnen des Stellplatzes und auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem in der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr, sind unzulässig.

(13) Eine temporäre Schließung der Stellplatzanlage ist kurzfristig möglich und zulässig.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Stellplatzanlage erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Es beträgt je angefangene 24 Stunden der Benutzung 10,00 Euro.

(2) Das Entgelt sowie der Kurbeitrag sind vor dem Einfahren auf den Stellplatz in der Touristinformation Burg, Am Hafen 6 in 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung des Entgeltes und des Kurbeitrages erhält der Benutzer bzw. die Benutzerin zwei Bescheinigungen in Form eines Tickets. Diese sind nach außen hin gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Wohnmobils abzulegen

§ 4

Vertragsstörungen

(1) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Benutzungsvertrages sowie zu einer ganzen oder teilweisen Außerbetriebsetzung der Stellplatzanlage führen, steht dem Benutzer bzw. der Benutzerin kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.

(2) Störungen können während der üblichen Geschäftszeiten im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) unter Telefon 035603/682-32 gemeldet werden. Außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung ist eine Meldung an Touristinformation, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) montags bis samstags zwischen 9 und 18 Uhr, sonntags zwischen 10 und 16 Uhr möglich.

§ 5

Hausrecht

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der Stellplatzanlage und der Einräumung der Rechte aus dem mit Zufahrt geschlossenen Benutzungsvertrag steht der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), das alleinige Hausrecht zu.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für:

- a) das Abhandenkommen von Wohnmobilen,
- b) das Abhandenkommen von im oder am Wohnmobil befindlichen Sachen,
- c) Schäden an den Wohnmobilen, die durch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Dritte verursacht wurden,
- d) Personen- oder Sachschäden, die durch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Dritte in Folge von Beschädigungen an den Stellplätzen herbeigeführt werden,
- e) Schäden an den Wohnmobilen, die durch das Abschleppen auf Grund widerrechtlichen Abstellens verursacht wurden,
- f) Schäden, die durch unsachgemäßes Abstellen eines Wohnmobils verursacht wurden.

(2) In anderen als den bezeichneten Fällen beschränkt sich die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung des Lebens oder bei Körper- bzw. Gesundheitsschäden.

(3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die er bzw. sie selbst oder seine bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Er bzw. sie ist der Gemeinde zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Die Haftung der Benutzerinnen und Benutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen

(1) Bei Benutzung der Stellplatzanlage ohne gültiges Parkticket kann die Gemeinde von dem Benutzer bzw. der Benutzerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 Euro erheben.

(2) Bei Benutzung der Stellplatzanlage ohne gültige Gästecard bestimmt sich das Sanktionsmaß nach den Vorschriften der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei anderen Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde den Benutzer bzw. die Benutzerin des Platzes verweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), den 24.06.2021

gez. Tobias Hentschel
 Amtsdirektor

- Siegel -

Guhrow/Góry

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 03.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 16.06.2021

gez. Tobias Hentschel
 Amtsdirektor

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021		2022	
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
ordentlichen Erträge auf	954.400 EUR	1.027.800 EUR		
ordentlichen Aufwendungen auf	1.061.900 EUR	1.024.000 EUR		
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR		
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR		

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	900.700 EUR	1.098.600 EUR
Auszahlungen auf	1.031.900 EUR	1.095.300 EUR

festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	866.500 EUR	937.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	969.900 EUR	911.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.200 EUR	161.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.900 EUR	164.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.100 EUR	19.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v. H.	393 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.	330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR (2021) und 20.000 EUR (2022) festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR (2021) und 10.000 EUR (2022) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR (2021) und 20.000 EUR (2022) festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis 2021 ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 28.600 EUR übersteigt und 2022 ein Fehlbetrag entsteht, der 30.800 EUR übersteigt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000 EUR (2021) und 50.000 EUR (2022) übersteigen.

§ 6

- entfällt

§ 7

1. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

Burg (Spreewald), 17.06.2021 Guhrow, 21.06.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

gez. i. V. F. Engelking
Kerstin Jaser
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

1. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), die folgende von der Gemeindevertretung am 17. Juni 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 1. Juni 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 8/2017 vom 2. August 2017] wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in der Präambel, in § 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird der Name der Gemeinde in „Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz“ geändert.
2. In § 4 Absatz 1, 1. Anstrich wird die Wertangabe „20,00 Euro“ durch die Wertangabe „25,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 21.06.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Mai 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 860 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 2019 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 31.05.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Werben/Wjerbno

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Werben/Wjerbno erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Juni 2021 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Werben über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 30. November 2010 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 1/2011 vom 12. Januar 2011] wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in der Präambel wird der Name der Gemeinde in „Werben/Wjerbno“ geändert.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 36,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 48,00 Euro je Hund
 - c) für gefährliche Hunde 300,00 Euro je Hund.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 28.06.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 4. August 2021

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, der 19. Juli 2021

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Werben/ Wjerbno

Die Gemeinde Werben/Wjerbno erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Juni 2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Werben/Wjerbno wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Dezember 2015 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 28.06.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

-Siegel-

Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald) findet am Montag, dem 2. August, um 18.30 Uhr im Hotel Bleske statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassenführers
4. Reinertrag 2020/2021
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des neuen Vorstandes sowie Vertreter
7. Wahl Kassenprüfer
8. Haushaltsplan 2021/2022
9. Abstimmung über Spende in Höhe von 500 € für Johanner-Kinderhaus „Pustebäume“
10. Diskussion und Sonstiges

Die Jagdpächter sind herzlich eingeladen.

Johannes Schimmank
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Burg (Spreewald)

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 8. Juli

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Sportlerheim Dissen

Dienstag, 3. August

18.30 Uhr, Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Haus der Begegnung

Mittwoch, 4. August

18.00 Uhr, Hauptausschuss Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Haus der Begegnung

Alle aktuellen Sitzungstermine, mögliche Änderungen und Tagesordnungen finden Sie im „Bürgerportal“ auf www.amt-burg-spreewald.de/Kommunalpolitik-Sitzungen.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow Sitzung am 20.05.2021

nichtöffentlicher Teil:

03/018/2021: Die Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Drucksachen-Nr. 03/30/2020 vom 08.09.2020 über die 1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag zur Ergänzungssatzung „Briesener Weg“ im OT Dissen/Dešno der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow.

03/019/2021: Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen - Erneuerung Gehweg Dorfaue in Striesow, 1. BA, an die Firma Argus Straßenbau GmbH & Co. KG, Kolkwitz

03/020/2021: Beschluss zur Sanierung und Umnutzung der Hofstelle „Tylcyc“ mit Neubau einer Feuerwehrgarage - Auftragsvergabe Los 15 Hublift, an die Firma Berndt Mobilitätsprodukte GmbH, Bautzen

03/021/2021: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Auf dem Felde“ mit Begründung im OT Dissen/Dešno – Aufstellungsbeschluss

nichtöffentlicher Teil:

03/022/2021: Beschluss zum Verkauf Grundstück Flurstück 350/2 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz Sitzung am 27.05.2021

öffentlicher Teil:

04/011/2021: Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Guhrow/Góry

Sitzung am 03.06.2021

öffentlicher Teil:

05/003/2021: Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und 2022 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 und 2022 (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Briesen/Brjazyna

Sitzung am 07.06.2021

öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Benennung von Frau Jana Troppa und Herrn Andreas Pfütsch als Mitglieder der Gemeinde Briesen/Brjazyna in der Arbeitsgruppe Großgemeindebildung des Amtes Burg (Spreewald)

Hauptausschuss Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)**Sitzung am 09.06.2021****öffentlicher Teil:**

02/058/2021: Beschluss der kostenlosen Bereitstellung des Festplatzes für das Digimobil der Verbraucherzentrale

Hauptausschuss Werben/Wjerbno**Sitzung am 15.06.2021****öffentlicher Teil:**

09/012/2021: Beschluss zur Aufgabenübertragung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Werben/Wjerbno**Sitzung am 15.06.2021****öffentlicher Teil:**

09/016/2021: Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werben/Wjerbno (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

09/019/2021: Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werben/Wjerbno über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

09/017/2021: Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zum Zweijahreshaushalt 2021/2022

09/018/2021: Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und 2022 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021-2025

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz**Sitzung am 17.06.2021****öffentlicher Teil:**

04/013/2021: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

04/012/2021: Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zum Zweijahreshaushalt 2021/2022

04/010/2021: Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und 2022 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025

04/015/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Ersatzneubau von sechs Bungalows auf dem Grundstück Flurstück 291 der Flur 3 in der Gemarkung Schmogrow

nichtöffentlicher Teil:

04/014/2021: Beschlussfassung zur Bereinigung der Überbauungen auf das kommunale Grundstück Flurstück 396 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)**Sitzung am 21.06.2021****öffentlicher Teil:**

10/020/2021: Auftragsvergabe: Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) für alle Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) an die Firma Lokation: S aus Berlin

10/021/2021: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 10/019/2021 (Übergangfinanzierung für das Heimatmuseum Dissen)

10/022/2021: Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und 2022 einschließlich Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2025

nichtöffentlicher Teil:

10/023/2021: Beschluss über die Anmietung von Lagerflächen ab dem 01.10.2021 durch den Bauhof

Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow**Sitzung am 22.06.2021****öffentlicher Teil:**

03/024/2021: Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und 2022 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021-2025

03/025/2021: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 782 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

ohne Nr.: Die Gemeindevertretung beschließt, den Widerspruch gegen den Doppelhaushalt 2021/22 des Amtes Burg (Spreewald) aufrechtzuerhalten.

ohne Nr.: Beschluss zum Antrag der Striesower Jugend auf finanzielle Zuwendung

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)**Sitzung am 23.06.2021****öffentlicher Teil:**

02/069/2021: Zustimmung zum Entwurf zur Errichtung eines Kulturhofs im Kurpark der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

02/054/2021: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung und Abweichung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flurstück 109 und 146 der Flur 15 in der Gemarkung Burg (Spreewald)

02/055/2021: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Müschen - Auftragsvergabe Los 4 Gerüstbauarbeiten an die Firma XERVON GmbH, Spremberg

02/056/2021: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Müschen - Auftragsvergabe Los 5 Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten an die Firma Lecher Dächer, Kolkwitz

02/057/2021: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Müschen - Auftragsvergabe Los 6 Tischler Fenster und Türen an die Firma Lothar König GmbH & Co. KG, Rammenau

02/060/2021: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Burg (Spreewald) für den Bereich der Sonderbaufläche Landhotel „Beherbergung“ Burg (Spreewald) - Abwägungsbeschluss

02/062/2021: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Ersatzneubaus mit Garage auf dem Grundstück Flurstück 46 der Flur 9 in der Gemarkung Burg (Spreewald)

02/063/2021: Beschluss, dass die Mitglieder des Ortsbeirates, Frau Pfaffe und Herr Quitz, an den Bauberatungen zum Dorfgemeinschaftshaus Müschen und dem geplanten Anbau der Feuerwehr teilnehmen.

02/071/2021: Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy Błota für den Wohnmobilstellplatz an der Spreewaldtherme (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

nichtöffentlicher Teil:

02/061/2021: Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

02/064/2021: Beschluss, dass kommunale Flurstücke in der Gemarkung Müschen, welche in ihrer Real- und Katasternutzung als Verkehrsfläche übereinstimmen, nicht verpachtet werden.

02/065/2021: Beschluss zum Pachtantrag für landwirtschaftliche Flächen in Müschen

02/067/2021: Beschlussfassung zum Pachtantrag über eine Teilfläche zum Grundstück Flurstück 29 der Flur 22 in der Gemarkung Burg (Spreewald)

02/068/2021: Straßenausbaubeiträge Vetschauer Straße Müschen/Myśyn - Beschluss zur Reduzierung der Beitragsbemessung

02/072/2021: Beschluss des Vertrages über die Nutzungsüberlassung ausgewählter Parkflächen gegenüber der Spreewaldtherme